

In einem solchen Fall kann sich der Beschenkte also nicht auf seinen guten Glauben berufen.²⁶

Unseres Erachtens steht fest: Schutz verdient nur ein Vertrauen, welches mit einem wirtschaftlichen Einsatz – also einem «Preis» – verbunden ist. Somit gilt: *Wer nichts gibt, hat auch keinen Anspruch auf Schutz.*

D. Fazit

Art. 933 ZGB findet nur bei entgeltlichen Geschäften Anwendung – unentgeltliche Geschäfte wie Schenkungen sind davon ausgeschlossen. Das Obergericht erreicht dieses Ergebnis mittels teleologischer Reduktion der Norm. Die Schenkung gilt als *causa minor*, da sie ohne Gegenleistung erfolgt und somit kein schützenswertes Vertrauen auslöst. Gleichzeitig bekräftigt das Obergericht das Konzept der Schenkung als Vertrag, bei dem man etwas versprechen kann, das man noch nicht hat. Vor diesem Hintergrund ist der Entscheid des Obergerichts Zürich konsequent, sachlich überzeugend und juristisch sehr gut nachvollziehbar.

3. Wirtschaftsrecht/Droit économique

3.2. Gesellschaftsrecht – allgemein/ Droit des sociétés – en général

3.2.4. Aktienrecht/Droit de la société anonyme

Haftung des Verwaltungsrates wegen unterlassener Prozessführung

Besprechung von BGer, 4A_506/2024, 18.3.2025

Bundesgericht, I. zivilrechtliche Abteilung, Urteil 4A_506/2024 vom 18. März 2025, A. gegen B., aktienrechtliche Verantwortlichkeit.



LUKAS BEELER*



LINUS BÄTTIG**

Entscheide zur aktienrechtlichen Verantwortlichkeit gibt es viele. Gutheissende Urteile sind demgegenüber eher selten, insbesondere solche, bei welchen Gerichte bei Geschäftsentscheiden eingreifen und diese als pflichtwidrig qualifizieren. Im Rahmen seines Urteils 4A_506/2024 vom 18. März 2025 verpflichtete das Bundesgericht den Verwaltungsrat einer kleineren Gesellschaft, welche ihre Geschäftstätigkeit im fraglichen Zeitpunkt bereits eingestellt hatte, zum Ersatz des Schadens, der infolge ungenügender bzw. unterlassener Prozessführung entstanden ist. Zu diesem Ergebnis haben u.a. prozessuale Überlegungen (z.B. verspätete Vorbringen) geführt. Zudem mag der Entscheid insofern atypisch sein, als es einerseits nicht nur um eine unsorgfältige Prozessführung ging, sondern um den gänzlichen Verzicht auf eine Verteidigung im Verfahren, und andererseits eine Abwehr der betreffenden Forderung in der Vergangenheit bereits einmal erfolgreich war. Dennoch zeigt der Entscheid auf, dass es sich bei der Prozessführung und Entscheiden in diesem Zusammenhang um eine Organaufgabe handeln kann, der vom Bundesgericht angewendete Massstab – sofern die Business Judgment Rule nicht greift – eher streng ist und der Verwaltungsrat – gerade auch in kleinen Verhältnissen

²⁶ BSK ZGB II-ERNST/ZOGG (FN 16), Art. 933 N 24a: «Für die Anwendung von Art. 933 ist daher vorauszusetzen, dass der gutgläubige Erwerber eine synallagmatische Gegenleistung versprochen bzw. bereits erbracht hat. Veräussert der Vertrauensmann B die Sache dem gutgläubigen Dritten C unentgeltlich zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht, so ist Art. 933 nicht anwendbar; der Beschenkte erwirbt das dingliche Recht nicht kraft seines guten Glaubens»; auch RUSCH (FN 7), 845 f.: «Andere Autoren, zu denen ich gehöre, nehmen eine teleologische Reduktion des Art. 933 ZGB vor, indem sie diesen nur bei entgeltlichen Geschäften anwenden.»

* LUKAS BEELER, Dr. iur., LL.M. (Harvard), Rechtsanwalt, Partner bei Niederer Kraft Frey AG, Zürich.

** LINUS BÄTTIG, MLaw, Junior Associate bei Niederer Kraft Frey AG, Zürich.